



RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON TOURISTINFORMATIONSTELLEN IM LANDKREIS BARNIM (TOURISMUSFÖRDERRICHTLINIE)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Barnim fördert im Rahmen der Tourismusentwicklung Touristinformationsstellen im Landkreis Barnim. Mit dieser Zuwendung sollen Institutionen, die Touristinformationsstellen betreiben, die vorgegebenen Qualitätsstandards der i-Marke des Deutschen Tourismusverbandes sichern bzw. erreichen sowie Maßnahmen zur weiteren Professionalisierung der Arbeit der Touristinformationsstellen umsetzen können.
- 1.2 Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Touristinformationsstellen im Gebiet des Landkreises Barnim, die

- 2.1 bereits mit der i-Marke des Deutschen Tourismusverbandes zertifiziert sind und bei Antragstellung den aktuellen Nachweis dazu erbringen

oder

- 2.2 den Antrag auf Zertifizierung bzw. Rezertifizierung während der Laufzeit dieser Richtlinie beim Deutschen Tourismusverband einreichen

und

- 2.3 durch die Vernetzung der touristisch Agierenden neue Angebote entwickeln, die wesentlich zur Qualitätssteigerung der touristischen Marketingarbeit und erhöhten Wertschöpfung beitragen.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können Ämter, Gemeinden und eingetragene Vereine sein, die für die qualifizierte Betreuung einer Touristinformationsstelle zuständig sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfangende muss die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Touristinformationsstelle gemäß den Prüfkriterien des Deutschen Tourismusverbandes für die i-Marke bereits erfüllen.

oder

Der Zuwendungsempfangende muss versichern, den Antrag auf Zertifizierung bzw. Rezertifizierung der i-Marke spätestens 3 Monate vor Auslaufen der Förderung beim Deutschen Tourismusverband einzureichen.

4.2 Der Zuwendungsempfangende muss mit der Antragstellung ein Konzept zur Entwicklung und Umsetzung von nachhaltigen Tourismusangeboten einreichen. Das Konzept muss die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Umwelt und Soziales berücksichtigen. Unter diesem Gesichtspunkt sind weiterreichende Ideen und Aktivitäten zur mindestens einem der Handlungsfelder 1, 2 und 6 der Landestourismuskonzeption Brandenburg (Stand 2016) in das Konzept einzuarbeiten. Hierbei handelt es sich um die primären Ziele Qualitätsverbesserung, Stärkung von Kooperationen und Partnerschaften sowie Fokussierung der Zielgruppen und Märkte. Die eingereichten Konzepte sollen sich dabei an den Schwerpunktthemen des jeweils aktuellen Marketingplans der TMB Tourismus Marketing GmbH Brandenburg orientieren.

4.3 Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, mit Abschluss der Maßnahme direkt vor Ort oder in unmittelbarer Umgebung eine öffentlich zugängliche, auch außerhalb der Öffnungszeiten der Touristinformationsstelle nutzbare Ladestation für E-Bikes anzubieten. Sie ist deutlich zu kennzeichnen und für mindestens fünf weitere Jahre nach dem Jahr des Erhaltes der Förderung vorzuhalten. Die Installation der Ladestation ist durch Belege und Fotos nachzuweisen.

4.4 Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, bei allen Aktivitäten deutlich sichtbar auf die Reiseregion "Barnimer Land" zu verweisen. Dies gilt für das Internet und alle Printmaterialien. Zusätzlich ist schriftlich die Bereitschaft zu erklären, in der Touristinformationsstelle sowohl kreisbezogenes Marketingmaterial als auch Material der örtlichen Vereine mit touristischem Mehrwert und auf der freiheitlich, demokratischen Grundordnung basierend, auszuliegen, sofern dies von den entsprechenden Organisationen gewünscht wird.

4.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den für die Tourismusentwicklung im Landkreis Barnim zuständigen Institutionen nach Bedarf Informationen über touristische Marketingaktivitäten sowie Zuarbeiten für das touristische Außenmarketing des Landkreises zu geben. Des Weiteren ist eine Erfassung der Gästezahlen sowohl der Touristinformation, als auch der örtlichen Dienstleistungsanbieter (Übernachtung, Verpflegung, Ausflüge, Veranstaltungen), soweit messbar, im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim, einzureichen.

1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung

1.1 Die jährliche Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses in Höhe von maximal 10.000 €/Haushaltsjahr gewährt.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten, die für die weitere Profilierung der touristischen Beratung und Schaffung nachhaltiger Angebote notwendig sind.

1.3 Mit der Zuwendung können keine investiven Maßnahmen gefördert werden.

2 Verfahren

2.1 Antragsverfahren

2.1.1 Die Zuwendung des Landkreises Barnim ist schriftlich im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung der Kreisverwaltung (zugleich auch Bewilligungsstelle) zu beantragen. Das Antragsformular nebst Anlagen ist unter www.barnim.de abrufbar.

2.1.2 Der Antrag, der Finanzplan und das Konzept müssen spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres der Inanspruchnahme der Förderung bei der Bewilligungsstelle vorliegen.

2.2 Bewilligungsverfahren

2.2.1 Das Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung prüft die Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen, die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit gemäß dieser Richtlinie.

2.2.2 Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden abgelehnt.

2.2.3 Die Entscheidung über eine Förderung der Anträge trifft der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen, Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) auf der Grundlage dieser Richtlinie nach dem Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes des Landkreises Barnim. Das Amt für

nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des
Landkreises Barnim erarbeitet hierzu einen Verwaltungsvorschlag.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den
Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

3 Ergänzende Regelungen

Im Fall der Gleichbewertung von Konzepten zur Professionalisierung von
Touristinformationsstellen werden die Touristinformationsstellen mit Lage im
ländlichen Raum, wie er durch die LEADER-Region Barnim in der Regionalen
Entwicklungsstrategie (RES) der LAG Barnim festgelegt ist, bevorzugt gefördert.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den
Nachweis und die Prüfung der Verwendung oder für die gegebenenfalls er-
forderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der
gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO.

4 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt
auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig wird die Tourismusförderrichtlinie vom
12. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 15. September 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim